Landratsamt Dachau Az. 61 / 641 - 3 / 2

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Verlegung des Mühlbachs im Bereich des ehemaligen MD-Geländes in Dachau, Ostenstr. 5, Flurnummern 386 und 326/7 der Gemarkung Dachau hier: Mühlbachprovisorium Teil 2 und Änderung am Mühlbachprovisorium Teil 1

Antragsteller: ISARIA Dachau Entwicklungsgesellschaft mbH

Mit Bescheid vom 08.11.2021 wurde der ISARIA Dachau Entwicklungsgesellschaft mbH eine wasserrechtliche Plangenehmigung für einen Gewässerausbau für den Mühlbach im ehemaligen MD-Gelände in Dachau erteilt (so genanntes Mühlbachprovisorium Teil 1).

Im (geänderten) Planungsabschnitt "Mühlbachprovisorium Teil 1" soll eine Verlegung des Mühlbachs in ein temporäres Umgehungsgerinne mit einer Länge von ca.143 Metern erfolgen. Damit soll die Altlastensanierung im Bereich des bestehenden betonierten Trogbauwerks ermöglicht werden.

Das Ingenieurbüro Grassl GmbH beantragte unter Vorlage von Planunterlagen am 15.12.2021 im Auftrag der ISARIA Dachau Entwicklungsgesellschaft mbH den Gewässerausbau für einen weiteren Teilabschnitt des Mühlbachs (so genanntes Mühlbachprovisorium Teil 2).

Das Mühlbachprovisorium Teil 2 soll nach aktueller Planung direkt an das Mühlbachprovisorium Teil 1 angeschlossen werden, eine Ausführung in zwei zeitlich getrennten Bauabschnitten ist nicht mehr beabsichtigt.

Dadurch ist ein Teil der genehmigten Unterlagen des Mühlbachprovisoriums Teil 1 überholt und wird durch die vorgelegten Unterlagen ersetzt.

Das Provisorium Teil 2 hat eine Länge von ca. 150 Meter, damit entsteht ein Gesamtgerinne von rund 293 Meter.

Damit soll die Altlastensanierung im Bereich des bestehenden betonierten Trogbauwerks ermöglicht werden.

Der Ausbau ist Bestandteil des Gesamtkonzepts für die endgültige Gestaltung des Mühlbachs im Rahmen der geplanten zukünftigen Bebauung des ehemaligen MD-Geländes.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Dazu hat das Planungsbüro Dr. Schober, Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH, Freising, bereits im Rahmen des Antrags zum Mühlbachprovisorium Teil 1 Unterlagen zur Vorprüfung nach Anlage 3 zum UVPG vorgelegt.

Ebenso wurden für das Mühlbachprovisorium Teil 2 Unterlagen zur Vorprüfung nach Anlage 3 zum UVPG vorgelegt.

Nach den vorliegenden Angaben ist die mögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Natura-2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie ggf. des Belangs des Denkmalschutzes zu prüfen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Natura-2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete, werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kompensiert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert.

Für das Schutzgut Boden erfolgt derzeit eine Altlastensanierung. Für diese Sanierung ist die Verlegung des Mühlbachs erforderlich.

Für das Schutzgut "Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte" sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar. Der (zeitlich befristete) Maschineneinsatz erfolgt unter Beachtung der aktuellen Richtlinien, die für Baustellen zum Schutz der Bevölkerung vorgesehen sind.

Eine Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes ist nicht erkennbar. Denkmalgeschützte Gebäude werden vom Vorhaben nicht verändert. Der Umgriff des bestehenden Bodendenkmals ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Die durch das Planungsbüro vorgelegten Angaben werden auch durch die fachlichen Stellungnahmen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern, des Wasserwirtschaftsamtes München, der Unteren Naturschutzbehörde und des Sachgebiets 612 (technischer Umweltschutz) am Landratsamt Dachau gestützt.

Durch die mit Kunststofffolie abgedichtete Bauweise des Gerinnes in Trogform können unmittelbare und mittelbare nachteilige Auswirkungen des belasteten Bodens auf das Schutzgut Grundwasser ausgeschlossen werden.

Zudem ist durch die Verlegung des Mühlbaches keine Beeinträchtigung der Gewässerökologie zu befürchten. Dem Fischschutz wird durch die raue Rampe Rechnung getragen. Die Schaffung einer stromabwärts gerichteten Durchgängigkeit ist aus gewässerökologischer Sicht als Verbesserung im Vergleich zum Bestand anzusehen. Zudem besteht für schwimmstarke Fische die Möglichkeit über die Rampe auch aufwärts zu wandern.

Bereits die Entfernung der Überbauung ist eine geringfügige Verbesserung bezüglich Belichtung und Belüftung des Gewässers im Vergleich zum jahrzehntelangen Zustand.

Die notwendigen Maßnahmen zum Immissionsschutz (Lärm und Erschütterung) können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen geregelt werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher durch das Vorhaben nicht erkennbar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den Gewässerausbau <u>keine</u> ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des UVPG bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG). Es ist dabei daraufhin zu weisen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landratsamt Dachau

Held Verwaltungsamtmann